S 14 (16) KR 104/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 (16) KR 104/00
Datum	12.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 02.08.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2000 wird insoweit aufgehoben, als die Beklagte bei Berechnung der BeitrÃ¤ge den Aufstockungsbetrag aus Altersteilzeit als beitragspflichtige Einnahme berÃ¼cksichtigt hat. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he des freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages; maÃgebend ist dabei, ob ein Altersteilzeitzuschlag als beitragspflichtige Einnahme berÃ¼cksichtigt werden darf.

Der KlÃ¤ger ist Lehrer im BeamtenverhÃltnis und freiwilliges Mitglied der Beklagten.

Zum 00.00.2000 nahm er fÃ¼r die verbliebene Zeit seiner BerufstÃ¤tigkeit die MÃ¶glichkeit von Altersteilzeit in Anspruch und erhÃ¤lt seit dieser Zeit teilzeitgekÃ¼rzte BezÃ¼ge vom Landesamt fÃ¼r Besoldung und Versorgung zuzÃ¼glich eines monatlich gewÃ¤hrten Altersteilzeitzuschlages in HÃ¶he von

0.000,00 DM.

Mit Bescheid vom 02.08.2000 setzte die Beklagte mit Wirkung zum 00.00.2000 die vom KlÃ¤ger zu leistenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r seine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung auf 000,00 DM (000,00 DM Krankenversicherungsbeitrag und 00,00 DM Pflegeversicherungsbeitrag) fest, wobei sie in die beitragspflichtigen Einnahmen den monatlichen Altersteilzeitzuschlag einbezog.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 18.08.2000 Widerspruch, mit welchem er geltend machte, der Altersteilzeitzuschlag sei beitragsfrei; eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die Einbeziehung in die Beitragsberechnung bestehe nicht. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.10.2000 wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs. 1 des 5. Buches des Sozialgesetzbuches , welchem die Satzungsregelungen der Beklagten entsprÃ¤chen, seien die beitragspflichtigen Einnahmen unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit des Mitgliedes festzustellen. Diese wÃ¼rde bestimmt durch sÃ¤mtliche Einnahmen und Geldmittel, welche zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbraucht werden kÃ¶nnten. Beim Altersteilzeitzuschlag handele es sich zwar nicht um Arbeitsentgelt mit der Folge, dass dieses bei versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten sozialversicherungsfrei sei, auch sei es steuerfrei; eine gewisse Ungleichbehandlung zwischen Pflicht- und freiwillig versicherten Personen zeige sich allerdings auch bei der unterschiedlichen Beurteilung der Beitragspflicht von EinkÃ¼nften aus Vermietung und Verpachtung oder KapitalertrÃ¤gen, welche, anders als bei Pflichtversicherten, im Falle einer freiwilligen Mitgliedschaft zu den Einnahmen und Geldmitteln zÃ¤hlten, welche zum Lebensunterhalt verbraucht werden kÃ¶nnten und die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit beeinflussten. Mit dem Altersteilzeitzuschlag verhalte es sich ebenso.

Hiergegen richtet sich die am 07.11.2000 erhobene Klage. Der KlÃ¤ger vertritt die Auffassung, eine Gleichsetzung mit den von der Beklagten herangezogenen KapitalertrÃ¤gen oder EinkÃ¼nften aus Vermietung und Verpachtung sei unstatthaft; eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die Ungleichbehandlung von freiwillig Versicherten im Vergleich zu Pflichtversicherten bestehe nicht.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 02.08.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2000 insoweit aufzuheben, als bei Berechnung der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Aufstockungsbetrag aus der Altersteilzeit als beitragspflichtige Einnahme berÃ¼cksichtigt wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht im wesentlichen die AusfÃ¼hrungen ihres Widerspruchsbescheides zum Gegenstand ihrer Klageerwiderung. Der Beitragsbemessung seien grundsÃ¤tzlich alle Einnahmen, die die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit beeinflussten, so auch

der Altersteilzeitzuschlag, zugrunde zulegen.

Wegen der sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Statthafte Klageart ist gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- die Anfechtungsklage, da das Klageziel einer Korrektur der Beitragsberechnung durch eine Teilanfechtung der Bescheide erreicht werden kann. Erweist sich insoweit die Anfechtungsklage als begrÃ¼ndet, ist der Bescheid aufzuheben, soweit die Beitragseinstufung Ã¼ber die rechtmÃ¤Ãige HÃ¶he hinausgeht (vgl. BSGE 64, 102).

Die Anfechtungsklage hat hier in dem mit der Klage angestrebten Umfang Erfolg. Die Beklagte war nicht befugt, der Festsetzung der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung des KlÃ¤gers ab dem 00.00.2000 den ihm von seinem Dienstherrn gewÃ¤hrten Altersteilzeitzuschlag zu berÃ¼cksichtigen. Der Bescheid vom 02.08.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2000 beschwert daher den KlÃ¤ger im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG und war deswegen teilweise aufzuheben.

Soweit die Beklagte den Aufstockungsbetrag aus der Altersteilzeit in die Beitragsbemessung einbezogen hat, gibt es hierfÃ¼r keine Rechtsgrundlage.

Â§ 240 Abs. 1 Satz 1 des 5. Buches des Sozialgesetzbuches -SGB V- bestimmt fÃ¼r die Krankenversicherung, dass die Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillige Mitglieder durch die Satzung geregelt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds berÃ¼cksichtigt (Abs. 1 Satz 2). Die Satzung der Krankenkasse muss dabei mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zulegen sind (Abs. 2 Satz 1). Dem entsprechen die Satzungsbestimmungen der Beklagten (Â§ 13 Abs. 1 der Satzung bzw. Â§ 16 Abs. 1 der Satzung in der ab 01.01.2002 gÃ¼ltigen Fassung). GemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 4 Satz 1 des 11. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) gelten genannte Bestimmungen auch fÃ¼r die Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung.

Welche Einnahmen die "gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit" des Mitglieds ausmachen, ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Gesetz, jedoch aus der BegrÃ¼ndung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Â§ 249 Abs. 1 des Gesundheitsreformgesetzes -GRG- (vgl. BT-Drucks 11/2237 S. 225), wonach alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen kÃ¶nnte, ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung der Beitragsbemessung zugrunde zulegen sind. Eine entsprechende Ãbernahme dieser ErlÃ¤uterungen der "gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit" bestimmen zahlreiche Satzungen der Krankenkassen.

Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 19.12.2000 (BSGE 87, 228 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr. 34) klargestellt hat, reichen selbst solche Generalklauseln aber lediglich aus, neben den beitragspflichtigen Einnahmen versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigter solche anderen Einnahmen der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter zugrunde zulegen, die bereits in stÃ¤ndiger Rechtsprechung als Einnahmen zum Lebensunterhalt anerkannt worden sind, wie dies etwa bei der Heranziehung des Ertrages aus KapitalvermÃ¶gen (BSGE 76, 34, 36) als auch der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr. 31) entschieden wurde. StÃ¶Ãt hingegen die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen auf Schwierigkeiten oder stehen hierfÃ¼r verschiedene Berechnungsweisen zur VerfÃ¼gung und lassen sich dem Gesetz keine eindeutigen BewertungsmaÃstÃ¤be entnehmen, setzt die BerÃ¼cksichtigung der Einnahmen eine konkretisierende Satzungsregelung voraus, d.h. der Satzungsgeber ist gehalten, die Einzelheiten der Beitragsberechnung in der Satzung so zu konkret zu regeln, dass fÃ¼r typische Sachverhalte eine einheitliche Bewertung sichergestellt ist.

Ausgehend von diesen RechtsgrundsÃ¤tzen bietet die allgemeine Satzungsregelung der Beklagten, welche nicht einmal eine Generalklausel in dargestelltem Sinne enthÃ¤lt, fÃ¼r die Einbeziehung des Altersteilzeitzuschlages in die Beitragspflicht keine hinreichende Rechtsgrundlage. HierfÃ¼r wÃ¤re eine besondere Satzungsbestimmung erforderlich gewesen. So hat das BSG in genannter Entscheidung vom 19.12.2000 (a.a.O.) entgegen frÃ¼herer Rechtsprechung, wonach Wohngeld als zweckbestimmte Sozialleistung, welche nach frÃ¼herer eigener Rechtsprechung als nicht geeignet angesehen wurde, die allgemeine wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Versicherten zu erhÃ¶hen, da eine zweckbestimmte Leistung ihre Funktion nur dann erfÃ¼llen kÃ¶nne, wenn der EmpfÃ¤nger sie bestimmungsgemÃ¤Ã verwenden dÃ¼rfe, und deshalb nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu rechnen sei, befunden, dass die unter der Geltung des Â§ 240 SGB V zu modifizieren sei, da auch durch das Wohngeld als Zuschuss zu Aufwendungen fÃ¼r Wohnraum die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit erhÃ¶ht wird, die Heranziehung dieser Leistung zur Beitragsbemessung jedoch wegen der frÃ¼heren Nichtzurechnung dieser Leistungen zu den Einnahmen von einer konkretisierenden Satzungsregelung abhÃ¤ngig gemacht. Nach Auffassung des Gerichts sind diese RechtsgrundsÃ¤tze auf den vorliegenden Fall zu Ã¼bertragen.

HierfÃ¼r spricht zum einen der Umstand, dass sich aus dem Gesetz, jedenfalls hinsichtlich Pflichtversicherter, eindeutige, einer Einbeziehung dieser Einnahmen entgegenstehende BewertungsmaÃstÃ¤be ergeben, da nach Â§ 3 Nr. 28 Einkommenssteuergesetz -EStG- der Aufstockungsbetrag steuerfrei ist und deswegen nicht nach Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die Bestimmung des Arbeitsentgeltes in der Sozialversicherung -ArEV- zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung gehÃ¶rt. Eine hiervon abweichende Regelung bezogen auf freiwillige Mitglieder bedarf deswegen, auch unter BerÃ¼cksichtigung des in Artikel 20 des Grundgesetzes -GG- normierten Rechtsstaatlichkeitsgebotes, als die Rechte der Betroffenen erheblich belastender Eingriff einer hinreichenden untergesetzlichen ErmÃ¤chtigungsgrundlage. Im Ã¼brigen ist zu

vergegenwÃ¤rtigen, dass, soweit das BSG frÃ¼her zweckbestimmte Sozialleistungen nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen gerechnet hatte (Kindergeld, Wohngeld, BeschÃ¤digtengrundrente), jedenfalls durchaus erwÃ¤hnenswert ist, ob dies nicht weiterhin zu gelten hat, weil diese Leistungen, unter ErhÃ¶hung zwar der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit des Betreffenden, jedenfalls auch aus sozial-politischen GrÃ¼nden vorhandene Defizite ausgleichen sollen (so Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Â§ 240 Anm. 23). In diesem Sinne entspricht der Aufstockungsbetrag aus Altersteilzeit weniger den von der Beklagten herangezogenen EinkÃ¼nften aus Vermietung und Verpachtung, sondern eher aus sozialpolitischen GrÃ¼nden gewÃ¤hrten Leistungen. Dies bringt deutlich das Altersteilzeitgesetz -ATG- zum Ausdruck, in dessen Â§ 1 als gesetzgeberische Ziele die Erleichterung des Ãbergangs in die Rente sowie hierdurch die Schaffung neuer ArbeitsplÃ¤tze, mithin sozialpolitische Zwecke, zu deren Verwirklichung ZuschÃ¼sse gewÃ¤hrt werden, angefÃ¼hrt werden. Nach alledem sind jedenfalls eindeutige Feststellungen, dass auch der Aufstockungsbetrag den beitragspflichtigen Einnahmen zuzurechnen sind, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weshalb, ungeachtet der hier letztlich nicht zu entscheidenden Frage, ob die AufstockungsbetrÃ¤ge in die Beitragsbemessung einbezogen werden kÃ¶nnen, es auf jeden Fall einer konkretisierenden Satzungsregelung bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024